HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

HmbGVBl. Nr. 40 **DIENSTAG, DEN 12. SEPTEMBER** **2006**

Tag	Inhalt	Seite
29. 8. 2006	Verordnung über Kreuzungen und Umleitungen öffentlicher Wege neu: 2136-1-4	491
29. 8. 2006	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Höhe von Gemeinkostenzuschlägen 2136-1-1	493
29. 8. 2006	Verordnung zur Aufhebung der Graffiti-Verordnung 2012-1-3	493
4. 9. 2006	**Dekanegesetz** (2030-1, 2032-1, 221-1, 221-16	494
4. 9. 2006	**Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung von Artikel 13 Absatz 6 des Grundgesetzes im Bereich der Strafverfolgung** 190-3	495
5. 9. 2006	Verordnung zur Änderung von Verordnungen über Zulassungszahlen für die Universität Hamburg 221-6-16	496
7. 9. 2006	Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei dem Amtsgericht Hamburg in Handelsregister- und Genossenschaftsregistersachen neu: 4100-2	497

Verordnung über Kreuzungen und Umleitungen öffentlicher Wege

Vom 29. August 2006

Auf Grund von § 12 Absatz 4 des Hamburgischen Wegegesetzes (HWG) in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41, 83), zuletzt geändert am 29. Juni 2005 (HmbGVBl. S. 256, 262), wird verordnet:

§ 1

Kreuzungen und Einmündungen öffentlicher Wege

(1) Kreuzungen im Sinne dieser Verordnung sind Überschneidungen öffentlicher Wege in gleicher Höhe sowie Überführungen und Unterführungen, deren Flächen in Gebieten unterschiedlicher Trägerinnen der Wegebaulast liegen.

(2) Einmündungen öffentlicher Wege stehen den Kreuzungen gleich. Münden mehrere Wege an einer Stelle in einen anderen Weg, so gelten diese Einmündungen als Kreuzung aller beteiligten Wege.

(3) Zur Kreuzungsanlage gehören alle Wegeteile im Sinne des § 2 Absatz 2 HWG von den Anfängen der Eckausrundungen oder der Änderungen der Höhenlage der sich überschneidenden Wege an. Eine Eckausrundung beginnt an der Stelle, an der der erste Radius die Ecke der überschneidenden Wegeränder abzurunden beginnt. Eine Änderung der Höhenlage beginnt an der Stelle, an der sich der Neigungswinkel der überschneidenden Wege kreuzungsbedingt ändert.

§ 2

Bau und Änderung von Kreuzungen, Kostentragung

(1) Beim Bau einer neuen Kreuzung hat die Trägerin der Wegebaulast des neu hinzukommenden öffentlichen Weges die Kosten zu tragen. Zu den Kosten gehören auch die Kosten der Änderungen, die als Folge der neuen Kreuzung an den anderen öffentlichen Wegen im unmittelbaren Bereich der Kreuzung unter Berücksichtigung der übersehbaren Verkehrsentwicklung notwendig sind. Die Änderung einer bestehenden Kreuzung ist als neue Kreuzung zu behandeln, wenn ein öffentlicher Weg, der nach der Beschaffenheit seiner Fahrbahn nicht geeignet und nicht dazu bestimmt war, einen allgemei-

nen Kraftfahrzeugverkehr aufzunehmen, zu einem diesem Verkehr dienenden Weg ausgebaut wird.

(2) Werden mehrere öffentliche Wege gleichzeitig neu angelegt, so haben die Trägerinnen der Wegebaulast die Kosten der Kreuzungsanlage im Verhältnis der Fahrbahnbreiten der an der Kreuzung beteiligten Wegäste zu tragen.

(3) Bei der Bemessung der Fahrbahnbreite sind die Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen sowie Rad- und Gehwege einzubeziehen.

(4) Wird eine Kreuzung geändert, so hat diejenige Trägerin der Wegebaulast die dadurch entstehenden Kosten zu tragen, die die Änderung verlangt hat. Haben die beteiligten Trägerinnen der Wegebaulast die Änderung gemeinsam verlangt, so haben sie die Kosten im Verhältnis der Fahrbahnbreiten der an der Kreuzung beteiligten Wegäste nach Änderung der Kreuzung zu tragen.

(5) Ergänzungen an Kreuzungsanlagen sind wie Änderungen zu behandeln.

(6) Die Vorschriften der Absätze 1 bis 4 gelten nicht, soweit im Einzelfall etwas anderes vereinbart ist.

§ 3

Unterhaltung der Wegekreuzungen

(1) Bei Kreuzungen unterhält jede Trägerin der Wegebaulast die in ihrem Bereich liegenden Teile des öffentlichen Weges. In den Fällen des § 2 Absatz 1 hat die Trägerin der Wegebaulast des neu hinzukommenden Weges der Trägerin der Wegebaulast des vorhandenen Weges die Mehrkosten für die Unterhaltung zu erstatten, die ihr durch die Regelung nach Satz 1 entstehen. Die Mehrkosten sind auf Verlangen einer Beteiligten abzulösen.

(2) Abweichend von Absatz 1 obliegen die Unterhaltung und der Betrieb der Lichtsignalanlagen an Kreuzungen der Trägerin der Wegebaulast, die die Errichtung dieser Anlage verlangt. Im Übrigen obliegen die Unterhaltung und der Betrieb der Trägerin der Wegebaulast mit den meisten Lichtsignalmasten im Kreuzungsbereich. Die Schaltung der Lichtsignalanlage erfolgt im gegenseitigen Einvernehmen. Die Kosten haben sie im Verhältnis der Anzahl der Lichtsignalmasten zu tragen. Die Mehrkosten sind auf Verlangen einer Beteiligten abzulösen; dies gilt nicht für Kosten der Schadensbeseitigung, soweit es sich nicht um die Beseitigung von Bagatellschäden handelt.

(3) Nach einer wesentlichen Änderung einer bestehenden Kreuzung haben die Trägerinnen der Wegebaulast ihre veränderten Kosten für Unterhaltung und Erneuerung ohne Ausgleich zu tragen. Dies gilt auch im Falle der Zerstörung durch höhere Gewalt.

(4) Die Vorschriften der Absätze 1 und 2 gelten nicht, soweit im Einzelfall etwas anderes vereinbart ist.

§ 4

Umleitungen

(1) Bei vorübergehenden Verkehrsbeschränkungen auf einem öffentlichen Weg ist die Trägerin der Wegebaulast anderer öffentlicher Wege verpflichtet, die Umleitung des Verkehrs auf ihre Straßen zu dulden.

(2) Vor Anordnung der Verkehrsbeschränkung haben die beteiligten Trägerinnen der Wegebaulast im Benehmen miteinander und unter Beteiligung der Straßenverkehrsbehörde festzustellen, welche Maßnahmen notwendig sind, um die Umleitungsstrecke für die Aufnahme des zusätzlichen Verkehrs verkehrssicher einzurichten. Die hierfür notwendigen Aufwendungen sind der Trägerin der Wegebaulast der Umleitungsstrecke zu erstatten. Dies gilt auch für Aufwendungen, die dieser für die Beseitigung der wesentlichen, durch die Umleitung verursachten Schäden entstehen. Die Trägerin der Wegebaulast der Umleitungsstrecke kann verlangen, dass die andere Trägerin die Maßnahme durchführt.

(3) Bei öffentlichen Wegen, die infolge Verkehrsbeschränkungen außerhalb der gekennzeichneten Umleitung benutzt werden, besteht keine Ersatz- oder Entschädigungspflicht.

Gegeben in der Versammlung des Senats.

Hamburg, den 29. August 2006.

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Höhe von Gemeinkostenzuschlägen

Vom 29. August 2006

Auf Grund von § 62 Absatz 2 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41, 83), zuletzt geändert am 29. Juni 2005 (HmbGVBl. S. 256, 262), und § 19 Absatz 1 Satz 4 des Sielabgabengesetzes in der Fassung vom 12. Juli 2005 (HmbGVBl. S. 292) wird verordnet:

Einziger Paragraph

§ 2 Absatz 2 Satz 1 der Verordnung über die Höhe von Gemeinkostenzuschlägen vom 14. Dezember 1999 (HmbGVBl. S. 319), geändert am 4. Dezember 2001 (HmbGVBl. S. 531, 573), erhält folgende Fassung:

„Abweichend von Absatz 1 Nummer 2 wird im Gebiet nach Abschnitt III Absatz 1 Satz 1 der Anordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts und der Wasserwirtschaft vom 7. April 1987 (Amtl. Anz. S. 849, 1249), zuletzt geändert am 4. Oktober 2005 (Amtl. Anz. S. 1810, 1811), in der jeweils geltenden Fassung mit Ausnahme des durch die Gewässer Niederhafen, Binnenhafen, Zollkanal, Oberhafen, Oberhafenkanal und Norderelbe umschlossenen Gebietes (Kehrwiederspitze, Speicherstadt und HafenCity) ein Fertigungsgemeinkostenzuschlag von der Hamburg Port Authority nicht erhoben."

Gegeben in der Versammlung des Senats.

Hamburg, den 29. August 2006.

Verordnung zur Aufhebung der Graffiti-Verordnung

Vom 29. August 2006

Auf Grund von § 1 des Gesetzes zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung vom 14. März 1966 (HmbGVBl. S. 77), zuletzt geändert am 26. Januar 2006 (HmbGVBl. S. 37, 47), wird verordnet:

Die Graffiti-Verordnung vom 2. September 2003 (HmbGVBl. S. 462) wird aufgehoben.

Gegeben in der Versammlung des Senats.

Hamburg, den 29. August 2006.

Dekanegesetz

Vom 4. September 2006

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Einunddreißigstes Gesetz zur Änderung des Hamburgischen Beamtengesetzes

§ 135 Absatz 1 Satz 1 Nummer 7 des Hamburgischen Beamtengesetzes in der Fassung vom 29. November 1977 (HmbGVBl. S. 367), zuletzt geändert am 21. September 2005 (HmbGVBl. S. 400) erhält folgende Fassung:

„7. Präsident, hauptamtlicher Vizepräsident oder Kanzler einer Hochschule, hauptamtlicher Vizepräsident als Dekan einer Fakultät der Universität Hamburg oder der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg, Kanzler als Geschäftsführer einer Fakultät der Universität Hamburg oder der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg“.

Artikel 2

Neuntes Gesetz zur Änderung des Hamburgischen Besoldungsgesetzes

Das Hamburgische Besoldungsgesetz in der Fassung vom 22. Mai 1978 (HmbGVBl. S. 169, 203), zuletzt geändert am 14. Dezember 2005 (HmbGVBl. S. 491, 494), wird wie folgt geändert:

1. § 3 a wird wie folgt geändert:

   a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

   „Besoldung der Professoren sowie der hauptamtlichen Präsidiums- und Dekanatsmitglieder von Hochschulen“.

   b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

   „(1) Über die Gewährung von Leistungsbezügen nach § 33 des Bundesbesoldungsgesetzes (BBesG) in der Fassung vom 6. August 2002 (BGBl. I S. 3022), zuletzt geändert am 22. September 2005 (BGBl. I S. 2809), in der jeweils geltenden Fassung entscheidet bei

   1. hauptamtlichen Mitgliedern des Präsidiums einer Hochschule die für das Hochschulwesen zuständige Behörde nach Anhörung des Vorsitzenden des Hochschulrats,
   2. hauptamtlichen Mitgliedern eines Dekanats einer Fakultät der Universität Hamburg und der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg das Präsidium der Hochschule,
   3. hauptamtlichen Mitgliedern des Dekanats der Medizinischen Fakultät des Universitätsklinikums Hamburg-Eppendorf (UKE) die für das Hochschulwesen zuständige Behörde,
   4. Professoren das Präsidium der Hochschule,
   5. Professoren im UKE der Dekan im Benehmen mit dem Vorstand,
   6. dem Rektor sowie dem stellvertretenden Rektor der Fachhochschule für Öffentliche Verwaltung die nach dem Gesetz über die Fachhochschule für Öffentliche Verwaltung vom 22. Mai 1978 (HmbGVBl. S. 183, 203), zuletzt geändert am 28. Dezember 2004 (HmbGVBl. S. 517, 523), in der jeweils geltenden Fassung zuständige Behörde,
   7. Professoren der Fachhochschule für Öffentliche Verwaltung der Rektor und der stellvertretende Rektor im Einvernehmen mit der nach dem Gesetz über die Fachhochschule für Öffentliche Verwaltung zuständigen Behörde,
   8. Professoren der Hochschule für Finanzen Hamburg der Präsident sowie der Vizepräsident im Einvernehmen mit der nach dem Gesetz über die Hochschule für Finanzen Hamburg vom 28. Dezember 2004 (HmbGVBl. S. 517, 518) zuständigen Behörde.“

2. In der Anlage 1 wird der Abschnitt Landesbesoldungsordnung W wie folgt geändert:

   a) Der Text zur Besoldungsgruppe 2 wird wie folgt geändert:

   aa) Die Textstelle

   „– der HWP – Hamburger Universität für Wirtschaft und Politik,“

   wird gestrichen.

   bb) Der Punkt am Ende der Textstelle „- der Hochschule für Musik und Theater“ wird durch ein Komma ersetzt und folgende Textstelle angefügt:

   „Kanzler als Geschäftsführer

   – einer Fakultät der Universität Hamburg,

   – einer Fakultät der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg,“

   Körperschaftsbeamte:

   Kanzler als Geschäftsführer der Medizinischen Fakultät des Universitätsklinikums Hamburg-Eppendorf.“

   b) Der Text zur Besoldungsgruppe 3 wird wie folgt geändert:

   aa) Hinter der Überschrift wird folgende Textstelle eingefügt:

   „Vizepräsident als Dekan

   – einer Fakultät der Universität Hamburg,

   – einer Fakultät der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg,“.

   bb) Die Textstelle

   „– der HWP – Hamburger Universität für Wirtschaft und Politik,“

   wird beim Amt des Vizepräsidenten und des Präsidenten jeweils gestrichen.

   cc) Der Punkt am Ende wird durch ein Komma ersetzt und folgende Textstelle angefügt:

   „Körperschaftsbeamte:

   Vizepräsident als Dekan der Medizinischen Fakultät des Universitäts-Klinikums Hamburg-Eppendorf.“

Artikel 3

Änderung des Hamburgischen Hochschulgesetzes

In § 90 Absatz 3 des Hamburgischen Hochschulgesetzes vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 6. Juli 2006 (HmbGVBl. S. 376), wird folgender Satz angefügt:

„Wird eine Dekanin, ein Dekan, eine Geschäftsführerin oder ein Geschäftsführer zur Beamtin oder zum Beamten auf Zeit ernannt, gilt § 80 Absatz 3 Satz 4 und Absätze 5 bis 7 entsprechend."

Artikel 4

Änderung des Gesetzes zur Errichtung der Körperschaft „Universitätsklinikum Hamburg-Eppendorf"

In § 9 des Gesetzes zur Errichtung der Körperschaft „Universitätsklinikum Hamburg-Eppendorf" vom 12. September 2001 (HmbGVBl. S. 375), zuletzt geändert am 6. Juli 2006 (HmbGVBl. S. 415), wird folgender Absatz 7 angefügt:

„(7) Wird die Dekanin, der Dekan, die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer zur Beamtin oder zum Beamten auf Zeit ernannt, gilt § 80 Absatz 3 Satz 4 und Absätze 5 bis 7 des Hamburgischen Hochschulgesetzes entsprechend."

Artikel 5

In-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Juni 2006 in Kraft.

Ausgefertigt Hamburg, den 4. September 2006.

Der Senat

Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung von Artikel 13 Absatz 6 des Grundgesetzes im Bereich der Strafverfolgung

Vom 4. September 2006

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1 des Gesetzes zur Ausführung von Artikel 13 Absatz 6 des Grundgesetzes im Bereich der Strafverfolgung vom 19. Juli 2000 (HmbGVBl. S. 155) wird wie folgt geändert:

1. Die Textstellen „Absatz 1" und „Absatz 1 Nummer 3" werden gestrichen.

2. Es wird folgender Satz 2 angefügt:

   „Der Senat berichtet auch, wenn keine Maßnahmen durchgeführt worden sind."

Ausgefertigt Hamburg, den 4. September 2006.

Der Senat

Verordnung zur Änderung von Verordnungen über Zulassungszahlen für die Universität Hamburg

Vom 5. September 2006

Auf Grund von Artikel 5 Satz 1 des Gesetzes zum Staatsvertrag über die Vergabe von Studienplätzen vom 28. Juni 2000 (HmbGVBl. S. 115), zuletzt geändert am 8. Februar 2005 (HmbGVBl. S. 31), und der Weiterübertragungsverordnung-Studienplätze vom 10. Oktober 2000 (HmbGVBl. S. 299), geändert am 21. Juni 2004 (HmbGVBl. S. 269), wird verordnet:

Artikel 1

In der Anlage der Verordnung über Zulassungszahlen für die Universität Hamburg für das Wintersemester 2006/2007 vom 3. August 2006 (HmbGVBl. S. 459) wird im Abschnitt „Fakultät für Medizin“ in der Spalte „für höhere Fachsemester/Hauptstudium“ bei den Studienfächern Medizin und Zahnmedizin jeweils hinter der jeweiligen Zulassungszahl folgende Fußnote eingefügt:

„[10)] Die genannten Zulassungszahlen gelten für den Studiengang Medizin für Bewerberinnen oder Bewerber mit ärztlicher Vorprüfung, für den Studiengang Zahnmedizin für Bewerberinnen oder Bewerber mit zahnärztlicher Vorprüfung, jeweils abzüglich der Plätze für Studentinnen und Studenten der Universität Hamburg, die ihr Studium in dem jeweiligen Studiengang an der Universität Hamburg fortsetzen.“

Artikel 2

In der Anlage der Verordnung über Zulassungszahlen für die Universität Hamburg für das Sommersemester 2007 vom 3. August 2006 (HmbGVBl. S. 471) wird im Abschnitt „Fakultät für Medizin“ in der Spalte „für höhere Fachsemester/Hauptstudium“ bei den Studienfächern Medizin und Zahnmedizin jeweils hinter der jeweiligen Zulassungszahl folgende Fußnote eingefügt:

„[12)] Die genannten Zulassungszahlen gelten für den Studiengang Medizin für Bewerberinnen oder Bewerber mit ärztlicher Vorprüfung, für den Studiengang Zahnmedizin für Bewerberinnen oder Bewerber mit zahnärztlicher Vorprüfung, jeweils abzüglich der Plätze für Studentinnen und Studenten der Universität Hamburg, die ihr Studium in dem jeweiligen Studiengang an der Universität Hamburg fortsetzen.“

Hamburg, den 5. September 2006.

Die Behörde für Wissenschaft und Forschung

Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei dem Amtsgericht Hamburg in Handelsregister- und Genossenschaftsregistersachen[1)]

Vom 7. September 2006

Auf Grund von § 8 a Absatz 1 Satz 1 und Satz 3 erster Halbsatz des Handelsgesetzbuchs (HGB) vom 10. Mai 1897 (BGBl. III 4100-1), zuletzt geändert am 14. August 2006 (BGBl. I S. 1911, 1950), in Verbindung mit § 156 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften in der Fassung vom 19. August 1994 (BGBl. I S. 2203), zuletzt geändert am 14. August 2006 (BGBl. I S. 1911, 1931), und Nummern 1 und 3 der Weiterübertragungsverordnung-Registerrecht vom 4. September 2001 (HmbGVBl. S. 333) wird verordnet:

§ 1

Einreichung von Schriftstücken in elektronischer Form

(1) Bei dem Amtsgericht Hamburg können die in § 8 a Absatz 1 Satz 3 HGB genannten Schriftstücke ab dem 15. September 2006 elektronisch eingereicht werden (elektronische Dokumente).

(2) Anmeldungen zur Eintragung in das Register können zusätzlich zu der gesetzlich vorgeschriebenen Form auch elektronisch erfolgen.

§ 2

Form der Einreichung

(1) Zur Entgegennahme elektronischer Dokumente bei dem Amtsgericht Hamburg ist ausschließlich der elektronische Justizbriefkasten (§ 3) bestimmt. Die elektronische Einreichung in anderer Weise ist unzulässig. Elektronische Dokumente müssen so übermittelt werden, dass sie vom Empfänger automatisiert weiterverarbeitet werden können.

(2) Soweit andere Rechtsvorschriften die Verwendung einer qualifizierten elektronischen Signatur verlangen, muss diese den Anforderungen gemäß § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876), zuletzt geändert am 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 2012), in der jeweils geltenden Fassung entsprechen und das ihr zugrunde liegende Zertifikat muss durch das Gericht oder durch eine andere von der Justizbehörde mit der automatisierten Überprüfung beauftragte öffentliche Stelle prüfbar sein (§ 4 Nummer 3).

(3) Das elektronische Dokument muss eines der folgenden Formate in einer für das Gericht bearbeitbaren Version (§ 4 Nummer 3) aufweisen:

1. ASCII (American Standard Code for Information Interchange) als reiner Text ohne Formatierungscodes und Sonderzeichen,
2. UNICODE als reiner Text ohne Formatierungscodes,
3. Microsoft RTF (Rich Text Format),
4. Adobe PDF (Portable Document Format),
5. XML (Extensible Markup Language),
6. TIFF (Tag Image File Format),
7. Microsoft Word, soweit keine aktiven Komponenten (zum Beispiel Makros) verwendet werden.

(4) Elektronische Dokumente, die einem der in Absatz 3 genannten Dateiformate in der nach § 4 Nummer 3 bekannt gegebenen Version entsprechen, können auch als Kompressionsdatei im ZIP-Dateiformat (ZIP-Datei) eingereicht werden. Die ZIP-Datei darf keine anderen ZIP-Dateien und keine Verzeichnisstrukturen enthalten. Beim Einsatz von Dokumentensignaturen muss sich die Signatur auf das Dokument und nicht auf die ZIP-Datei beziehen.

(5) Sofern strukturierte Daten übermittelt werden, sollen sie im UNICODE-Zeichensatz UTF-8 codiert sein.

§ 3

Kommunikation über den elektronischen Justizbriefkasten

(1) Der elektronische Justizbriefkasten ist über die auf den Internetseiten

1. www.poststelle.justiz.hamburg.de,
2. www.justiz.hamburg.de,
3. www.handelsregister.hamburg.de

bezeichneten Kommunikationswege erreichbar.

(2) Die Übermittlung erfolgt durch die Übertragung des zur Einreichung bestimmten elektronischen Dokuments in den elektronischen Justizbriefkasten.

§ 4

Bekanntgabe der Bearbeitungs- und Teilnahmevoraussetzungen

Auf den in § 3 Absatz 1 genannten Internetseiten werden bekannt gegeben:

1. die Einzelheiten des Verfahrens, die bei einer vorherigen Anmeldung zur Teilnahme am elektronischen Rechtsverkehr sowie für die Authentifizierung bei der jeweiligen Nutzung des elektronischen Justizbriefkastens einzuhalten sind, einschließlich der für die datenschutzgerechte Administration elektronischer Postfächer zu speichernden personenbezogenen Daten,
2. die Übertragungsverfahren und Adressen, über die die nach § 1 Absatz 1 zu übertragenden elektronischen Dokumente an den Justizbriefkasten übermittelt werden können, sowie

[1)] Die Verpflichtungen aus der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. EG Nr. L 204 S. 37), geändert am 20. Juli 1998 (ABl. EG Nr. L 217 S. 18), sind beachtet worden.

die für eine vertrauliche Kommunikation erforderlichen Angaben zur Verschlüsselung der Inhalte bei der Datenübertragung über öffentliche Netze,

3. die Zertifikate, Anbieter und Versionen elektronischer Signaturen, die dem in § 2 Absatz 2 festgelegten Anforderungen entsprechen und für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sind,
4. die für die Bearbeitung durch das Gericht geeigneten Versionen der in § 2 Absätze 3 und 4 festgelegten Formatstandards unter Nennung einer Zeitangabe hinsichtlich der Mindestgültigkeitsdauer,
5. die zusätzlichen Angaben, die bei der Übermittlung oder bei der Bezeichnung des einzureichenden elektronischen Dokuments gemacht werden sollen, um die Zuordnung innerhalb des Gerichts und die Weiterverarbeitung durch das Gericht zu gewährleisten.

§ 5

Außer-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2009 außer Kraft.

Hamburg, den 7. September 2006.

Die Justizbehörde

Herausgegeben von der Justizbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg.
Druck, Verlag und Ausgabestelle Lütcke & Wulff, Rondenbarg 8, 22525 Hamburg, — Telefon: 23 51 29-0 — Telefax: 23 51 29 77. Bestellungen nimmt der Verlag entgegen. Bezugspreis für Teil I und II zusammen jährlich 72,– Euro. Einzelstücke je angefangene vier Seiten 0,25 Euro (Preise einschließlich 7% Mehrwertsteuer). — Beim Postbezug wird der Teil I des Hamburgischen Gesetz- und Verordnungsblattes im Bedarfsfall dem Amtlichen Anzeiger als Nebenblatt im Sinne von § 8 der Postzeitungsordnung beigefügt.